

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 25 (1909)

**Heft:** 40

**Rubrik:** Allgemeines Bauwesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fall bei unverkürzter Kapitalabfindung bis zu einem Drittel der ursprünglichen Prämie erhöht.

Die Rentenabfindung hat große Nachteile im Gefolge. Sie erlischt mit dem Tode des invaliden Rentners. Nun kann der Tod nach Ablauf der in Art. 46 festgesetzten Verzehrungsfrist infolge einer gewöhnlichen Krankheit eintreten. Die Hinterlassenen gehen in diesem Falle des Rentenbezuges verlustig. Die Versicherung verliert demnach den Charakter der Familienfürsorge. Der Gesetzgeber hat wohl selbst gefunden, daß die Kapitalabfindung im Invalditätsfalle das einzig Richtige ist.

Wie oft ist es schon vorgekommen, daß in Geschäftsbetrieben, die dem Fabrikgesetze nicht unterstellt sind, sich schwere Invalditätsfälle ereigneten und die damit betroffenen Personen sich mit einer lächerlichen Rente zufriedenen stellen mußten, wenn sie den Arbeitgeber nach Maßgabe des Art. 50 folg. des schweizerischen Obligationenrechtes nicht zu einer Entschädigung anhalten konnten! Diese Rentenabfindung hört nun mit dem 1. Januar 1910 auf, sofern die Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich die Rentenzahlung verlangen.

Es ist aber nach den vorstehenden Ausführungen über die Rentenabfindung zu erwarten, daß sämtliche Versicherungsnehmer vom 1. Januar 1910 ab im Invalditätsfalle die unverkürzte Kapitalabfindung verlangen und zwar nicht etwa auf Grund der in den meisten Policen aufgestellten Gliederungen, sondern nach dem eingetretenen wirklichen Schaden.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns noch, auf einen Uebelstand in der Arbeiter-Unfallversicherung hinzuweisen. Gar oft gewähren Versicherungsgesellschaften, vorab französische und Verbandskassen, dem Arbeitgeber lediglich Deckung gegen die zivilrechtliche Haftbarkeit nach den Bundesgesetzen vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887. Es handelt sich also hier nur um eine Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers, d. h. die Arbeiter haben kein direktes Forderungsrecht an die betreffenden Gesellschaften, da für sie keine Kollektivversicherung besteht, aus der ihnen ein Anspruch zusteht. Dennoch ziehen die Arbeitgeber dem Arbeiter, entgegen dem klaren Wortlaut des Art. 9 des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 zu einer Beitragsleistung an die Unfallprämie heran, wie wohl die Arbeiter durch die Haftpflichtversicherung nicht gegen alle Betriebsunfälle versichert sind. Daß selbst in einem haftpflichtigen Betriebe sich Unfälle ereignen können, die nicht unter Haftpflichtschutz stehen, wollen wir an Hand einiger Beispiele nachweisen.

Ein Arbeiter wird von einem Insekt gestochen und die Wunde wird durch das Tier selbst, nicht etwa durch die betriebsübliche Arbeit infiziert, so besteht für den Arbeitgeber keine Haftpflicht. Es besteht für ihn ebenso keine Haftpflicht, wenn er einem Arbeiter den Auftrag gibt, in seinem Garten die Äpfel vom Baume zu schütteln und dieser sich durch Sturz vom Baume einen schweren Unfall zuzieht oder wenn der Kutscher mit seinem Dienstherrn am Sonntag eine Vergnügungsfahrt macht und beim Durchbrennen der Pferde verunglückt zc. zc.

Leider schafft der zitierte Art. 9 des Fabrikhaftpflichtgesetzes den Arbeitern, die an die Unfallprämie einen Beitrag leisten, keine Rechte. Die Arbeiter, welche an die Versicherungsprämie 50 und noch mehr Prozent bezahlen, werden völlig auf die Seite gedrängt. Dieses Unrecht soll ihnen nun aber durch die Kollektivversicherung, die ihnen ein direktes Forderungsrecht an die Versicherungsgesellschaft gewährt, gut gemacht werden. Sache der Aufsichtsbehörde, insbesondere der Fabrikinspektoren ist es, hier in der Weise Wandel zu schaffen, daß solchen Arbeit-

gebern, welche sich lediglich gegen die Haftpflichtfolgen versichern, strikte unterjagt wird, die Arbeiter zu einer Beitragsleistung an die Unfallprämie heranzuziehen. Es sind uns Fälle bekanni, wo die Fabrikinspektoren Arbeitgeber, die ihre Arbeiter nicht versichert hatten, denselben aber gleichwohl einen Beitrag an die Unfallprämie abzogen, verhielten, diese Beträge wieder zurückzuerstatten. Dieses gleiche Recht steht nun wohl den Fabrikinspektoren ebenfalls zu, wenn sich die Arbeitgeber nur gegen die ihnen obliegende Haftpflicht versichern und die Arbeiter zu einer Beitragsleistung heranziehen.

Zweifelsohne haben die Versicherungsgesellschaften die Vertragsbedingungen dem neuen Gesetze über den Versicherungsvertrag anzupassen und sie dem hohen Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen. Es wäre nun zu wünschen, daß solchen Bedingungen, welche den Arbeitgeber lediglich gegen die zivilrechtlichen Haftpflichtfolgen decken, die Genehmigung versagt wird.

Wenn die vorstehenden Ausführungen in der ange-deuteten Weise Wandel schaffen und die Versicherungsgesellschaften dazu bewegen können, ihre Leistungen aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrage wesentlich zu erhöhen, so haben sie ihren Zweck erreicht.

## Allgemeines Bauwesen.

**Bauwesen in Zürich.** In Zürich konstituierte sich eine Genossenschaft mit einer Million Genossenschaftskapital für die Erwerbung, Ueberbauung und Verwertung der Liegenschaft Windegg an der Bahnhofstraße und anderer Grundstücke.

**Bauwesen im Berner Oberland.** (rdm.-Korr.) Die durch den modernen Wintersport in Aufschwung gekommene Gemeinde Adelboden, welche bekanntlich eben ein neues Schulhaus erbaut hat, hat jüngst beschlossen, das alte Schulhaus im Dorf Emmeschwand anzukaufen und in ein Gemeindehaus umzubauen, welches dann enthalten soll: das Bureau der Gemeindegemeinschaft und das Gemeindegemeinschaftsarchiv, ein Abstimmungslokal, eine Wohnung für den Landjäger, ein Unterweisungszimmer und last not least ein Arrestlokal.

Die stattlich emporwachsende Gemeinde Spiez am Thunersee hat sich soeben ein neues vorzügliches Bau-reglement gegeben und will nun, gestützt auf dasselbe und auf die gleichfalls eben beendete Katastervermessung, einen rationellen, aber auch von ästhetischen Rücksichten getragenen Alignementsplan aufstellen, der u. a. auch die Anlage eines Quaiweges von der Dampfschiff-lände bis nach Faulensee ins Auge faßt.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Inter-laken hat u. a. auch verschiedene Baukredite zu bewilligen, so z. B. für Ausdehnung der Straßenbeleuchtungsinstallationen Fr. 17,000, für Erweiterung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Fr. 38,400.

**Bauwesen im Kanton Luzern.** (rdm.-Korr.) Nicht nur das Amt Entlebuch will ein Kindersyl gründen, sondern auch das Amt Willisau hat einen ähnlichen Plan gefaßt und letzter Tage ist vom geistlichen Kapitel bereits eine fünfgliedrige Kommission bestellt worden, welche die einleitenden Schritte zur Verwirklichung des Projektes tun soll. Das Entlebucher Asyl ist bekanntlich nun gesichert, nachdem der Große Rat des Kantons Luzern einen Beitrag von Fr. 260,000 zuerkannt hat. Aber auch die Willisauer Schwesteranstalt wird keinen Schwierigkeiten begegnen, da die ganze Amtsbevölkerung den Plan freudig begrüßt und gerne Opfer bringen wird und auch der Staat wie für das Entlebuch so auch hier seine väterliche Hand öffnen muß.

Die Gemeinde Eschenbach steht vor der Aufgabe eines Kirchen-Neubaus, der schon reiflich erwogen worden ist. Vorige Woche legte bei Anlaß einer öffentlichen Versammlung Herr Architekt Hardegger aus St. Gallen ein bezügliches Bauprojekt mit einläßlichen Erläuterungen vor und dasselbe machte sichtlich Eindruck. Nach reichlicher Diskussion pro und contra zeigte sich die Stimmung diesem Projekte sehr günstig. Den vorberatenden Behörden ist es nun überlassen, dasselbe noch gründlicher zu prüfen, um dann möglichst bald eine definitive Entscheidung herbeizuführen, da der Kirchenbau wirklich zur dringenden Notwendigkeit geworden ist.

Die kleine, 800 Einwohner zählende und ganz arme Gemeinde Eschenbach-Farnbühl im Entlebuch hat den Bau eines neuen Schulhauses im Kostenvoranschlage von Fr. 60,000 beschlossen.

Im Luzernbiet und speziell im Hinterland und Entlebuch sind gegenwärtig eine ganze Anzahl von bedeutenden Straßenprojekten, die zusammen Hunderttausende von Franken kosten, teils schon in Ausführung begriffen, teils noch im Stadium der Beratung. In Rotenburg sodann wird nächstens ein neues großes Brückenprojekt in Angriff genommen, das ungefähr Fr. 300,000 kosten wird. In der bezügl. Plankonkurrenz haben 22 Autoren 27 Projektentwürfe eingereicht, die bereits die öffentliche Ausstellung hinter sich haben. Je einen ersten Preis erhielten die Firmen Jaeger & Cie. in Zürich in Verbindung mit Gebrüder Keller in Luzern, und die Architekten Broillet und Wulff in Freiburg i. U.

Die Korporationsverwaltung Sempach will ein neues Wasserreservoir erstellen.

**Kommunale Wohnungsfürsorge.** Die Notwendigkeit kommunaler Wohnungsfürsorge in der Stadt St. Gallen betont die gemeinderätliche Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht, in dem sie ausführt: Aber nicht nur für öffentliche Bauten sollte Terrain geschaffen werden, die kommunale Wohnungsfürsorge wird auch an unser Gemeinwesen mit gebieterischer Forderung herantreten; wie glücklich wird dann diejenige Behörde sein, die über Grundbesitz verfügt, den sie der Spekulation bei Zeiten entziehen hat. Wohl hat die Stadt durch ihre Beteiligung an der Institution für Arbeiter-Wohnungsfürsorge einen schönen Anfang gemacht, und ist dabei nicht schlecht gefahren, verzinst sich doch das dort investierte Kapital mit 3,5% und hat sie, was wichtiger ist, einer schönen Zahl von Familien zu einer gesunden Wohngelegenheit verholfen. Aber noch lastet die Sorge für gesunde und preiswerte Wohnung schwer auf vielen Familien, und wenn die Stadtverwaltung sich zu einer allgemeinen Wohnungsinspektion entschließen könnte, nicht nur für die sog. Italiener-Baracken, sondern auch für die Wohngelegenheiten unserer einheimischen Bevölkerung, so würden Uebelstände aufgedeckt, welche die Diskussion über die Notwendigkeit der Wohnungsfürsorge mit einem Schlage beenden müßten.

**Wohnungsbau durch die Gemeinde Rorschach.** (A. Korr.) In der letzten Sitzung des Großen Gemeinderates wurde der Wohnungsbau durch die Gemeinde besprochen und darüber Beschluß gefaßt. Auf eine im Oktober d. J. von der sozialdemokratischen Fraktion eingebrachte Interpellation über den Stand dieser Frage legte Bauvorstand Keller der Großen Baukommission ein Gutachten vor über die Möglichkeit, in Rorschach den Bau von billigen Wohnungen zu unterstützen. Aus demselben geht hervor, daß in der Gemeinde allerdings im Oktober 1907 eine Wohnungsnot herrschte; bei 13,304 Einwohnern zählte man nur 64 leere Wohnungen und 77 leere Zimmer. Gegenüber dem Vorjahre eine Zu-

nahme der Bevölkerung um 1240, eine Abnahme der leeren Wohnungen um 61. Dieser Umstand war also die Folge rascher Bevölkerungszunahme, der der Wohnungsbau nicht Schritt hielt und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Spekulation erhöhte die Bodenpreise,
2. die Baupreise stiegen um 10—20%,
3. die Beschaffung des Geldes war nur zu hohem Zinsfuße möglich.

Da die Stickerei-Industrie in die Zeit der Depression kam, nahm die Bevölkerung und damit der Wohnungsmangel rasch ab. Innert 2 Jahren vermehrte sich die Zahl der Einwohner um rund 100, die Zahl der seither bewilligten Wohnungen auf gegen 190. Von einer Wohnungsnot kann also wohl nicht gesprochen werden. In der Tat stehen dutzende von Wohnungen, teilweise sogenannte Arbeiterwohnungen, seit Monaten leer. Was vielleicht mangelt, sind billige Wohnungen. Es ist außer allem Zweifel, daß die Gemeinde nicht billiger baut als die Bauunternehmer; sie hat einigen Vorteil in dem vor etwa 10 Jahren gekauften billigen Bauland im Reitbahngut und in der Schwärze, sowie im jüngst erworbenen Gute beim Waisenhaus. Will die Gemeinde aber die Hausbesitzer, die ihre Häuser meistens hoch anrechnen müssen, ebenso wenig schädigen wie die Bauunternehmer, so muß die Konkurrenz auf natürlichen Grundlagen beruhen; demnach muß aus den Mietzinsen die Verzinsung, Amortisation und der Unterhalt der ganzen Anlage bestritten werden, d. h. sie soll sich selbst erhalten, ohne daß die Gemeinde jährlich Zuschüsse leistet. Unter diesen Umständen ist es ausgeschlossen, daß die Gemeinde selbst billige Wohnungen erstellen kann.

Sie kann aber Genossenschaften unterstützen und zwar durch:

1. Abtretung des Gemeindebodens zu mäßigem Preise, also zu Selbstkosten; oder
2. Uebernahme von Aktien solcher Baugenossenschaften, sofern sie in den Statuten die von der Gemeinde festgesetzten Bedingungen über sanitarische Anforderungen, über Unverkäuflichkeit, über Zinsmaximum aufnehmen; oder
3. direkte Subvention durch die Gemeinde; oder
4. Darlehen zu möglichst niedrigem Zinsfuße; oder
5. Unentgeltliche Erstellung von Zugangsstraßen mit den nötigen Leitungen.

Schließlich kann die Gemeinde sich die Art. 349 bis 359, 675 und 779 des neuen Zivilgesetzbuches zu Nutzen machen. Letztere stellen ein Baurecht fest auf fremdem Eigentum.

Die erweiterte Baukommission stellte den Antrag, den Selbstbau durch die Gemeinde abzulehnen.

Im Großen Gemeinderate setzte eine langandauernde, abwechslungsreiche Debatte ein. Die Vertreter des Gewerbestandes stellten den Antrag, weder selbst zu bauen, noch eine Genossenschaft zu unterstützen. Ohne eine Schenkung in irgend einer Form (Boden, Kapital, Subvention) sei es einfach unmöglich, billige Wohnungen zu erstellen; schenke man aber etwas, so schädige man Hausbesitzer und Bauunternehmer direkt und indirekt. Dieser Antrag wurde durch Stimmenscheid des Vorsitzenden abgewiesen.

Die Sozialdemokraten wollten mit einem harmlos aussehenden Doppelantrag den Genossenschaftsbau, dem vorher schon das Wort gesprochen, unterstützen, aber gleichzeitig dem Kleinen Gemeinderate — von der erweiterten Baukommission erwarteten sie nichts Gutes — den Auftrag erteilen, ein ausführliches Projekt für den Selbstbau ausarbeiten zu lassen und die ganze Frage nochmals zu prüfen. Mit großem Mehr wurde dieser Antrag bachab geschickt. Die Unterstützung von gemein-

nützigen Baugenossenschaften in irgend einer Form wurde von mehreren Botanten empfohlen und schließlich mit kleinem Mehr angenommen.

Nach dreijährigem Widerstreit der Meinungen ist endlich ein Entscheid gefallen, den man bei den obwaltenden Finanzverhältnissen als sehr entgegenkommend betrachten muß. Zweifelsohne werden Baugenossenschaften entstehen, welche für sich von dieser von der Gemeinde prinzipiell zugesicherten Unterstützung Gebrauch machen wollen. Es fragt sich nur, ob diese Genossenschaften wirklich billig bauen und einen nachhaltigen Einfluß auf den „Wohnungsmarkt“ ausüben können.

**Bauwesen im st. gallischen Rheintal.** Heerbrugg vergrößert sich immer mehr. In den letzten Tagen hat Herr Architekt Dierauer in Berneck wieder einen größeren Komplex Boden angekauft zu Ueberbauungszwecken.

**Schulhausbau Zizers.** Der Schulrat der Kreisfundarschule der V Dörfer erläßt einen Aufruf zugunsten der Erstellung eines Sekundarschulhauses in Zizers. Platzmangel und schlechte Lage hatten die Schule in den alten Räumen in ihren Leistungen gehemmt. Nun soll ein Gebäude mit Spielplatz, Gesangslokal, Arbeitsschul-lokal, Naturalienkabinett, Lehrerzimmer, Turnhalle und Abwartwohnung erstellt werden. Die Kosten sind auf 60,000 Fr. berechnet. Um den schönen Plan auszuführen, muß an die Bevölkerung appelliert werden zur Spendung freiwilliger Beiträge.

**Bautätigkeit in Davos.** Im verflossenen Jahre sind für etwa 400 Kurgäste neue Unterkunftsräume geschaffen worden. Die Eröffnung des Queen Alexandra-Sanatoriums hat ein Steigen der englischen Frequenz-ziffer bewirkt.

## Die Standardlampe „Reform“.

(Eingefandt.)

Wenn wir die älteren Jahrgänge unserer Fachblätter durchgehen, sehen wir das Petroleum in sehr weitgehendem Maße mit der elektrischen Beleuchtung konkurrieren, ferner auch mit den neuesten Errungenschaften der verbesserten Gaslampen, wie ja auch die Gasfabrikation selbst in den größten Gaswerken verbessert wurde.

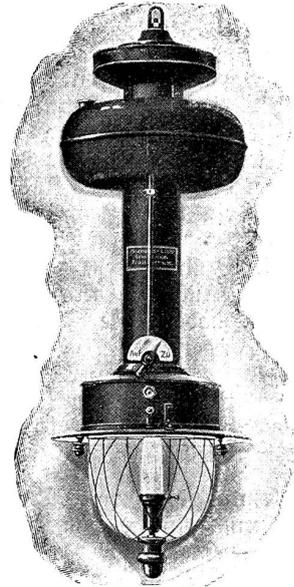
Noch heute finden wir unter dem Namen Washington- und Kinley-Licht die Petroleum-Preßgas-Beleuchtung in zahlreichen Geschäften, Bahnhöfen, Gartenwirtschaften, Straßen und Plätzen, Magazinen und Werkstätten, Bureau, Kirchen usw. als Innen- und Außenbeleuchtung seit dem Jahre 1898 und später immer noch in Betrieb.

In diesem Zwischenraum eines Jahrzehnts sind jedoch auch in dieser Beleuchtungsart sehr weitgehende Verbesserungen durchgeführt worden. Es ist ja bekannt, daß die seitherigen Petroleum-Standardlampen, die dem elektrischen Bogenlicht große Konkurrenz machten, verschiedene Unannehmlichkeiten und Umständlichkeiten bei der Verwendung mit sich brachten, die besonders in folgenden Punkten bestanden:

1. Alle Lampen dieser Art erforderten zur Inbetriebsetzung einen Luftdruck, der mittelst Luftpumpe oder gar durch Kohlenäure in den bekannten Stahlflaschen erzeugt werden mußte, was viel Arbeit, Aufmerksamkeit und große Kosten verursachte.
2. Nicht jedermanns Sache war es, die Lampen in gehörigem Zustande zu erhalten, da dies etwelche Übung und Kenntnis erforderte; in industriellen Geschäften, Hotels usw. hatte man schon hierin geübte Leute, aber nicht immer bei Privaten.
3. Ein weiterer Uebelstand, der sich namentlich in kleineren Räumen bemerkbar machte, wie z. B.

in Wirtschaften, Schulhäusern usw., war das „Sausen“ der Lampen, welches ununterbrochene Geräusch durch den erforderlichen Luftdruck erzeugt wurde.

Inzwischen ist es nun nach längeren Versuchen gelungen, eine Lampe herzustellen, bei welcher die vorerwähnten Uebelstände vermieden sind. Diese neue Lampe, welche obenstehende Abbildung veranschaulicht, wird von der in allen Weltteilen bestens bekannten Standard-Licht-Gesellschaft Frankfurt a./M. unter dem Namen „Reform“ in den Handel gebracht; für die Schweiz ist sie durch Herrn J. Weil-Wolf in Basel vertreten und sind von letzterer Firma alle näheren Angaben



Standardlampe „Reform“.

zu erhalten. Die Standardlampe „Reform“ ist eine Petroleum-Standardlicht-Glühlampe, welche mit jedem gewöhnlichen Lampenpetroleum ein prächtiges weißes Licht erzeugt, gleich dem elektrischen Bogenlicht.

Im Gegensatz zu anderen Lichtsystemen ist beim Gebrauch der Lampe besondere Fachkenntnis nicht nötig, sodaß jeder Angeübte sie sofort benützen kann. Der über der Lampe befindliche ringförmige Behälter reicht in gefülltem Zustande für eine Brenndauer von 40—50 Stunden aus.

Anzünden und Auslöschten der Lampe geschieht durch einfaches Stellen eines auf dem Bilde ersichtlichen Zeigergriffes. Je nach Qualität des Petroleums geschieht die Reinigung je alle 100—200 Brennstunden. Der Verbrauch an Glühkörpern ist äußerst klein, weil diese Lampen ohne Luftdruck arbeiten. Jede Explosionsgefahr ist ausgeschlossen.

Für Gemeinden, welche abgelegene Weiler und Gehöfte zu beleuchten haben, ist dies die denkbar beste

## Lack- und Farben-Fabrik in Chur

### Verkaufszentrale in Basel

liefert in ausgezeichneten Qualitäten und zu billigst ange-messenen Preisen 275 c

**Lederlack schwarz und Naturlederlacke feinst, hell bis braun und rotbraun. Lederschwärzeöl,**

### Dicken Terpentin W. N.

(besonders geeignet für Linoleum).

**Linoleumwische feinst, weiss, Amlung, Tapezierer-bürsten, Leim, Lederöl, Pinsel u. dgl. mehr.**